

Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Kellinghusen

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg 10.12.2015 folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Kellinghusen erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Stadt Kellinghusen und die Gemeinden

Aufer, Breitenberg, Hingstheide, Kronsmoor, Moordiek, Mühlenbarbek, Oeschebüttel, Quarnstedt, Rosdorf, Störkathen, Westermoor, Wittenbergen, Wrist und Wulfsmoor

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen

Schulverband Kellinghusen.

Er hat seinen Sitz in Kellinghusen.

- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Kellinghusen".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Schulverband Kellinghusen obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Grundschule und der Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe in Kellinghusen nach den Vorschriften des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Überdies obliegt dem Schulverband die örtliche Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Förderzentrums Steinburg Nordost am Standort Kellinghusen und der dazugehörigen Außenanlagen. Er erfüllt weiterhin den Personal- und Sachbedarf des Förderzentrums Steinburg Nordost am Standort Kellinghusen und trägt die dadurch begründeten Aufwendungen. Der Schulverband ist Träger der Schülerbeförderung nach § 114 SchulG für die Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Steinburg Nordost, die am Schulstandort Kellinghusen beschult werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und der Stadt Kellinghusen oder ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Stadt Kellinghusen entsendet 13 weitere Vertreterinnen und Vertreter. Für diese wählt die Stadt Kellinghusen aus der Mitte der Ratsversammlung 5 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Benennung gegenüber dem Schulverband im Verhinderungsfalle der Vertreterinnen oder Vertreter tätig.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung trifft die ihr nach § 10 GkZ i. V. m. §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 10.000,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 10.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für den Zweckverband entstehen,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für den Zweckverband entstehen,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,

10. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 € und
12. die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten.

§ 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Der Hauptausschuss trägt die Bezeichnung „Verbandsvorstand“.
Seine Sitzungen finden öffentlich statt.

Zusammensetzung:

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte 8 stimmberechtigte Ausschussmitglieder, wobei 4 Mitglieder von der Stadt Kellinghusen und 4 Mitglieder von den übrigen Gemeinden gestellt werden sollen.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Ausschusses ohne Stimmrecht.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie der oder die erste und zweite Stellvertreter/In werden von der Verbandsversammlung aus den Ausschussmitgliedern gewählt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat auch im Fall der Wahl zur oder zum Ausschussvorsitzenden kein Stimmrecht. Das gleiche gilt für die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher im Vertretungsfall, soweit diese oder dieser zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt wurde.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der tätig wird, wenn ein Ausschussmitglied verhindert ist.

Aufgabengebiet:

Der Hauptausschuss entscheidet über

1. Stundungen ab einem Ursprungsbetrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 20.000,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 20.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 5.000,00 € bis zu einem Betrag von 20.000,00 € ,

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 5.000,00 € bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 10.000,00 € bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, ab einem jährlichen Mietzins von 5.000,00 € bis zu einem jährlichen Mietzins von 25.000,00 €,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), ab einem Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung von 25.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für den Zweckverband entstehen,
8. die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für den Zweckverband entstehen,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, ab einem monatlichen Mietzins 500,00 € bis zu einem monatlichen Mietzins von 2.500,00 €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 20.000,00 € bis zu einem Wert von 40.000,00 €,

Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

b) Haushaltsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon 5 Mitglieder aus der Mitte der Verbandsversammlung, 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Schulleitungen und 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Schulleiternbeiräte

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie 3 weitere Mitglieder des Haushaltsausschusses. Die Verbandsversammlung wählt weitere 4 zur Verbandsversammlung wählbare Bürgerinnen oder Bürger zu Haushaltsausschussmitgliedern, von denen 2 Vertreterinnen oder Vertreter

der Schulleitungen und 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Schulelternbeiräte sein sollen.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die stimmberechtigten Mitglieder des Haushaltsausschusses drei stellvertretende Mitglieder, die tätig werden, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Haushaltsausschusses verhindert sind.

Aufgabengebiet:	Vorbereitung der Haushaltspläne für die Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
-----------------	--

Der Haushaltsausschuss tagt öffentlich.

c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:	4 Mitglieder der Verbandsversammlung
------------------	--------------------------------------

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie 2 weitere Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung drei stellvertretende Mitglieder, die tätig werden, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung verhindert sind.

Aufgabengebiet:	Prüfung der Jahresrechnung.
-----------------	-----------------------------

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt öffentlich.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 10

Einberufung und Geschäftsordnung des Vorstandes

(1) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind den Mitgliedern der Versammlung zu übersenden. Im Übrigen hat die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende die Versammlung regelmäßig über die Arbeit des Vorstandes zu unterrichten. Die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Hauptausschuss entsprechend.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Versammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Kellinghusen wahrgenommen.

§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage wie folgt aufzubringen:
- a) Die Schullasten der Grundschule sowie der Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe werden nach der Zahl der die Schulart besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Kosten der Schulverwaltung und der Beförderung der Schulkinder nach der Gesamtzahl der die Verbandsschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler.
 - b) Die Schullasten des Förderzentrums werden nach der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, die allgemeinbildende Schulen der vom Schulverband unterhaltenen Schularten besuchen, auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
 - c) Die Schulbaulasten (einschl. der Kosten der Ersteinrichtung und -ausstattung sowie einschl. der Verzinsung und Tilgung von Krediten) der Grundschule sowie der Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe werden zur Hälfte nach der die Schulart besuchenden Zahl der Schülerinnen und Schüler und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 29 Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Dabei ist bei den einzelnen Mitgliedern nur der Teil der Finanzkraft zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der Zahl der die jeweilige Schulart besuchenden Schülerinnen und Schüler zu der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler des Mitglieders, die allgemeinbildende Schulen der vom Schulverband unterhaltenen Schularten besuchen, entspricht.
 - d) Die Schulbaulasten des Förderzentrums werden zur Hälfte nach der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, die allgemeinbildende Schulen der vom Schulverband unterhaltenen Schularten besuchen und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 29 Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
 - e) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei vor dem Haushaltsjahr liegenden Jahre berechnet. Hinsichtlich des Stichtages ist die Schülerzahl zugrunde zu legen, die das Statistische Landesamt bei der jährlichen amtlichen Schulstatistik festgestellt hat.
Es ist die Finanzkraft des Jahres anzuwenden, das dem Haushaltsjahr vorangeht.

§ 16

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder bürgerliche Ausschussmitglieder beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er

sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € hält.

§ 17 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 GkZ entsprechen.

Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8.

§ 18 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 15 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 19 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 22

Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden in der Tageszeitung

„Norddeutsche Rundschau“

bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Auf Sitzungen der Ausschüsse wird gem. § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 12 GO durch Bereitstellung der Tagesordnung im Internet auf der Seite des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de hingewiesen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.08.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 10.12.2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kellinghusen, den 15.12.2015

Gez. Malte Wicke
Verbandsvorsteher